

**BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.076/0003-V/5/2012  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR MAG. FLORIAN HERBST  
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-4252  
IHR ZEICHEN • BMASK-21119/0001-II/A/1/2012

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz

Stubenring 1  
1010 Wien

Per E-Mail:  
[stellungnahmen@bmask.gv.at](mailto:stellungnahmen@bmask.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Stabilitätsgesetz 2012: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz und das Nachtschwerarbeitsgesetz geändert werden (pensionsversicherungsrechtlicher Teil des Stabilitätsgesetzes 2012);  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Anmerkungen

### Allgemeines:

Obgleich der vorliegende Entwurf die sich aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Vertrauensschutz ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen dürfte, sollte die Sachlichkeit in Aussicht genommener Maßnahmen im Zugang zu Leistungen (vor allem die Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension bei langer Versicherungsdauer bzw. die Korridorpension) in den Erläuterungen anhand der verfassungsrechtlichen Parameter ausführlich dargetan werden. Dabei wären die geplanten Änderungen gegebenenfalls auch in den Kontext zu anderen Maßnahmen des vorliegenden Stabilitätsgesetzes 2012 setzen.

### Zu Art. X1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

#### Zu Z 1 (§ 31 Abs. 13):

Weder aus dem Wortlaut des § 31 Abs. 13 ASVG noch aus den zugehörigen Erläuterungen geht hervor, ob der nach dieser Bestimmung vom Hauptverband vorzulegende Bericht personenbezogene Daten enthält und ob der Hauptverband alle für diesen Bericht erforderlichen Daten besitzt. Diesbezüglich sollten zumindest die Erläuterungen präzisiert werden.

### Zu Art. X4 (Änderung des Allgemeinen Pensionsgesetzes):

#### Zu Z 4 (§ 15):

Die vorgeschlagene Kontoerstgutschrift wird im Besonderen Teil der Erläuterungen im Wesentlichen bloß damit begründet, dass „die Wirksamkeit des Pensionskontos maßgeblich verbessert werden“ soll. Es wird angeregt, dies näher zu erläutern und dabei insbesondere die Sachlichkeit der Spannbreite der „Verlust-“ und „Gwinndeckelung“ darzutun.

Gemäß dem vorgeschlagenen § 15 Abs. 10 Z 2 hat die [Erstellung einer/Berechnung der] Kontoerstgutschrift zu entfallen, wenn der „Anteil der Versicherungsmonate“ nach APG „an allen erworbenen Versicherungsmonaten weniger als 36 Versicherungsmonate beträgt“. Da Versicherungsmonate nach APG zu sonstigen Versicherungsmonaten nicht in Relation gesetzt werden, ist die Bestimmung („Anteil“) unklar.

### Zu Art. X5 (Änderung des Nachtschwerarbeitsgesetzes):

#### Zu Z 2 (Art. XI Abs. 5 erster Satz):

Gemäß dem vorgeschlagenen Art. XI Abs. 5 erster Satz soll der Nachtschwerarbeitsbeitrag „mindestens 75 vH“ der Ersatzleistung des Bundes decken. Nach den Erläuterungen soll eine Erhöhung des Nachtschwerarbeits-Beitrags aber „nur dann“ zulässig sein, wenn nicht mindestens 75 % des Bundesaufwandes gedeckt sind. Die Diskrepanz zwischen den Erläuterungen und dem Gesetzestext sollte aufgelöst werden.

## **III. Legistische und sprachliche Anmerkungen**

### Zu Art. X1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Soweit ersichtlich, wurde das ASVG durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 122/2011 zuletzt geändert; insofern nicht eine weitere Änderung vor der geplanten Beschlussfassung des Stabilitätsgesetzes 2012 erfolgen soll, wäre darauf in §§ 607 Abs. 10 sowie 665 Bedacht zu nehmen.

### Zu Art. X2 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes):

#### Zu Z 1 (§ 25 Abs. 4 Z 1):

§ 25 Abs. 4 Z 1 wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 141/2002 formell geändert. Der Ausdruck „1 304,72 €“ findet sich in dieser Novelle nicht. Vielmehr ergibt er sich aus Art. 1 § 4 Z 2 der Kundmachung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und des Bundesministers für Gesundheit über die Aufwertung und Anpassung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 2012, BGBI II Nr. 398/2011. Da Verordnungen den Inhalt von Gesetzen nicht zu ändern vermögen (richtigerweise wird im Einleitungssatz auch nur auf die letzte Änderung durch Bundesgesetz Bezug genommen), sollte in der Novellierungsanordnung der Ausdruck „1304,71“ durch „1 045,63 €“ ersetzt werden.

Zu Art. X4 (Änderung des Allgemeinen Pensionsgesetzes):Zu Z 4 (§ 15):

Verweise auf Anlagen sind gemäß Punkt 2.4.1 der Layout-Richtlinien mit der Formatvorlage „993\_Fett“ zu formatieren. Dasselbe gilt für den in Z 6 vorgeschlagenen § 25 Abs. 1 Z 2.

Zu den Erläuterungen:

Es wird dringend ersucht, die Gestaltung der Erläuterungen entsprechend dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 14. Februar 2012, GZ BKA-603.722/0001-V/2/2011, vorzunehmen. Demnach sollte das Vorblatt entfallen und wären die Erläuterungen für jeden Artikel des Gesetzes gesondert anzulegen. An den Beginn des Besonderen Teils der Erläuterungen sind Ausführungen zu bestimmten Themen (Kompetenzverteilung, Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens, Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union, Allgemeines) zu stellen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. X2 Z 3 und Art. X3 Z 3 (§§ 27 Abs. 2 GSVG und 24 Abs. 2 BSVG):

Die Erläuterungen sollten auch auf die Herabsetzung der Leistung aus dem Steueraufkommen eingehen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

27. Februar 2012  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	hgaoXymC85rJDCM/PNSQmk9CWOA29ZjHt0Cr1w6BdE8PTr6uTUCzQhlakho5tox7KMrpz0RkMY7SqliBULeOmM6kt0p8Q5KXDlyUG1Wbw1S4LXPaQ6WKyRppBY+/Pk4z8nMBfWXGmNVwcKXdh/6YXQf8vEKpjOds8iQLBqsbv0c=	
 REPUBLIC OF AUSTRIA FEDERAL CHANCELLERY AMTSIGNATURE	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-27T12:14:06+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	